Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/23 16R173/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1997

Norm

EO §74
EO §78
ZPO §41
ZPO §50
RAT §24

Rechtssatz

Werden Normalkosten bei einem Streitwert von über S 500.000,-- verzeichnet, so sind diese im festgesetzten Höchstmaß zuzuerkennen (wie WR 756).

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 4 R 343/05y. Diese ist nunmehr unter RW0000679 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 16 R 173/97x
  Entscheidungstext OLG Wien 23.10.1997 16 R 173/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000216

Im RIS seit

10.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at